

# Satzung

NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V.,  
Regionalgruppe Meißen e. V.

Entwurf zum Beschluss in der Mitgliederversammlung am 21.11.2025

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen ~~e. V.~~, Regionalgruppe Meißen e. V.“. Die Kurzbezeichnung „NABU Meißen e. V.“ ist zulässig, im weiteren Regionalgruppe NABU Meißen genannt.
- (2) ~~Die Regionalgruppe~~ Der NABU Meißen hat ~~ihren~~ seinen Sitz ~~in Meißen~~ im Ortsteil Heynitz in der Gemeinde Nossen und ist im Vereinsregister Dresden unter der Registernummer VR ~~nnn~~ eingetragen.
- (3) Der NABU Meißen ist eine Untergliederung im NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V. und er erkennt dessen Satzung, sowie die des NABU Bundesverbandes an. Seine Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Zielstellung

- (1) Zweck ~~der Regionalgruppe des NABU~~ Meißen ist die Förderung des ~~Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie von Wissenschaft und Forschung~~ Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, Umweltbildung und Forschung unter der besonderen Berücksichtigung der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräume.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) ~~Mitarbeit beim~~ Landschafts-, Biotop- und Artenschutz inner- und außerhalb von Schutzgebieten ~~zur~~ mit dem Ziel der Erhaltung, Schaffung und Verbesserung der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt (Biodiversität),
  - b) Mitarbeit bei ~~der~~ Einrichtung, Pflege und Betreuung von europäischen und nationalen Schutzgebieten,
  - c) Floristische und faunistische Dokumentation ~~von Flora und Fauna~~ sowie Biotop- und Ökosystemanalysen,
  - d) Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Sächsischen Naturschutzgesetz,
  - e) Naturkundliche Öffentlichkeitsarbeit und Beratung zu Fragen des Naturschutzes,
  - f) Organisation, Anleitung und Unterstützung der naturkundlichen ~~Freizeit- und~~ Bildungsarbeit mit Kindern, ~~und~~ Jugendlichen ~~und~~ Erwachsenen,

- g) Unterhaltung und Entwicklung der Naturschutzstation Schloss Heynitz als öffentlichen Anlaufpunkt, Koordinations- und Kompetenzzentrum,
  - h) Zusammenarbeit mit Körperschaften, Organisationen und Personen die Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Ökosystem- und Artenforschung betreiben.
- (3) ~~Sie~~ Der NABU Meißen ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Alter, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem NABU Meißen e. V. ausgeschlossen werden.
- (4) ~~Die Regionalgruppe Meißen ist eine regionale Untergliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V. (dafür neu Absatz (3) unter §1)~~
- ~~(5) Sie erkennt die Satzungen der übergeordneten Gliederungen an.~~

### § 3 Gemeinnützigkeit und Finanzierung

- (1) ~~Die Regionalgruppe Meißen~~ Der NABU Meißen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ~~Die Regionalgruppe Meißen~~ Der NABU Meißen ist selbstlos tätig; ~~sie~~ er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel ~~der Regionalgruppe~~ des NABU Meißen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck ~~der Regionalgruppe~~ des NABU Meißen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ~~Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Regionalgruppe Meißen keinen Anspruch auf das Vermögen der Regionalgruppe.~~
- (5) ~~Zur unabhängigen Überprüfung der Kassenführung wird aus den Nichtvorstands-Mitgliedern mindestens ein Rechnungsprüfer gewählt.~~
- (6) ~~Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (übertragen in §10)~~

### § 4 Gliederungen und Einrichtungen

- (1) ~~Die Regionalgruppe~~ Der NABU Meißen kann beinhaltet Gliederungen bilden und Träger von Einrichtungen sein. ~~Gliederungen müssen mindestens sieben Mitglieder umfassen. Die Gründungen oder Übernahme von Gliederungen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Regionalgruppe NABU Meißen.~~
- (2) Die Naturschutzstation Schloss Heynitz ist eine Einrichtung ~~der Regionalgruppe~~ des NABU Meißen. Sie ist insbesondere für die Verwirklichung der in § 2 (2) festgehaltenen Ziele verantwortlich.
- (3) Gliederungen und Einrichtungen dürfen ihre Angelegenheiten nicht selbständig durch eine eigene Satzung regeln. Sie sind dem NABU Meißen unterstellt.

- (4) Die Gliederungen und Einrichtungen sind an die Beschlüsse und Weisungen des NABU Meißen gebunden.

## § 5 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Der NABU Meißen betreut und vertritt die NABU-Mitglieder in seinem Wirkungsbereich.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein werden. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- ~~(3) Mitglied der Regionalgruppe Meißen kann jedes Mitglied des Naturschutzbundes werden, das die satzungsgemäße Regionalgruppenarbeit zu unterstützen gewillt ist.~~
- (4) (3) Voraussetzung für die Einzelmitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft im NABU (Naturschutzbund Deutschland), ~~Landesverband Sachsen~~ e. V.
- (5) (4) ~~Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß Bundessatzung direkt an den Bundesverband bezahlt. Nähere~~ Bestimmungen zu Mitgliedschaft und Beiträgen regeln die Satzungen des NABU Bundesverbandes und des Landesverbandes Sachsen.
- (6) (5) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind persönlich vorzunehmen.

## § 6 Finanzierung

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der NABU Meißen erhält zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom NABU e. V. Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen können vergütet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des NABU Meißen fremd sind.
- (6) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale erhalten.

## § 6-7 Organe

Die Organe ~~der Regionalgruppe Meißen~~ des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 7 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der **s Regionalgruppe NABU** Meißen. Sie ist zuständig für:
  - a) die Wahl des **Regionalgruppen**Vorstands und des (der) Rechnungsprüfer(s),
  - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Behandlung von Anträgen,
  - d) die Änderung der Satzung,
  - e) die Auflösung der **s Regionalgruppe-Meißen Vereins**, **vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverbandes**,
  - f) der Wahl der **Kandidaten des NABU Meißen als** Delegierten ~~zur~~ **bei der** Landesvertreterversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ~~mit Vorstandswahl~~ findet mindestens einmal in zwei Jahren statt.
- (3) Unter Angabe von Zeit und Ort ist über das Mitgliedermagazin „naturnah“ des NABU Sachsen vom Vorstand mindestens sechs Wochen vorher einzuladen. Die Tagesordnung sowie weitere Unterlagen zur Mitgliederversammlung werden auf der Homepage des Vereins ebenfalls mindestens **6 sechs** Wochen vor dem Versammlungstermin zur Verfügung gestellt. Mitgliedern werden auf Wunsch die Unterlagen auch in Papierform zugestellt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 30 % der Regionalgruppenmitglieder einzuberufen, unter Angaben ~~der~~ Gründe und wenn es das Interesse des Vereins erfordert ~~lich-~~ **macht**. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen zuvor vom Vorstand schriftlich einzuladen.
- (5) Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird in der Regel vom **Regionalgruppenleiter Vereinsvorsitzenden** geleitet.
- (6) Bei Satzungsänderungen sind die geplanten Änderungen mindestens ~~vier~~ **sechs** Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei einmalig wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Mitgliederversammlung sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste anzufertigen.
- (8) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen einer Registerstelle oder der Finanzbehörden erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind über Satzungsänderungen unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.
- (9) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies mit mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt ist.
- (11) Zur Mitgliederversammlung der **s Regionalgruppe NABU Meißen** ist ein Vertreter des Landesverbandes einzuladen.

- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## § 8 9 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand der Regionalgruppe des NABU Meißen besteht im Sinne des § 26 BGB mindestens aus:
- a) dem Vereinsvorsitzenden (=Regionalgruppenleiter),
  - b) dem Stellvertreter,
  - c) ein bis drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand der Regionalgruppe Meißen wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- ~~(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsvollmacht. Sie sind Vorstand im Sinne §26 BGB.~~
- (4) (3) Der Vorstand erteilt die Richtlinien für die Regionalgruppen Vereinsarbeit, vollzieht die Beschlüsse der Regionalgruppe Meißen Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte nach der Satzung.
- (5) (4) Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens sechsmal im Jahr, statt. Zu den Vorstandssitzungen ist mindestens zwei Wochen vorher durch den Regionalgruppenleiter Vereinsvorsitzenden einzuladen.
- (6) (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde und mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) (6) Der Regionalgruppenleiter Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Regionalgruppe den NABU Meißen gerichtlich und außergerichtlich. Der Regionalgruppenleiter Vereinsvorsitzende hat Einzelvollmacht, die anderen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils gemeinsam. Der Regionalgruppenleiter kann seine Vollmacht zeitlich oder sachlich begrenzt auf seinen Stellvertreter übertragen.
- (8) (7) Die Kooptation neuer Vorstandsmitglieder durch Vorstandsbeschluss ist bis zum Ende der Legislaturperiode zulässig, wenn Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden und ~~oder~~ der Vorstand nicht seine satzungsgemäße Stärke aufweist.
- (9) (8) Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, an angestellte Personen übertragen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und die Arbeitsschwerpunkte der Vorstandsmitglieder und der angestellten Personen festlegt.

## § 10 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Leiter der Vereinseinrichtung „Naturschutzstation Schloss Heynitz“ den Jahresabschluss. Der Jahresabschluss

umfasst insbesondere eine Einnahmen- und Ausgabenübersicht sowie eine Vermögensübersicht.

- (4) Der Vorstand prüft den Jahresabschluss auf Plausibilität und legt ihn zusammen mit einem Tätigkeitsbericht der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Er führt die Prüfung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch und erstattet dieser einen schriftlichen oder mündlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.
- (7) Der Rechnungsprüfer ist in seiner Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er darf nicht dem Vorstand angehören und keine hauptamtliche Tätigkeit im Verein ausüben.
- (8) Auf Grundlage des Prüfungsberichts entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.

## **§ 9 11 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Jede Tätigkeit ~~in der Regionalgruppe Meißen~~ im NABU Meißen, ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale erhalten können.
- (2) Hauptamtliche Mitarbeiter ~~der Regionalgruppe Meißen~~ des NABU Meißen können nicht Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung ~~der Regionalgruppe~~ des NABU Meißen beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der ~~Landesverband NABU Landesvorstand Sachsen~~ mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und dieser der Auflösung zustimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft im NABU (Naturschutzbund Deutschland), ~~Landesverband Sachsen~~ e. V. wird durch die Auflösung ~~der Regionalgruppe~~ des NABU Meißen nicht berührt.
- (3) Bei der Auflösung ~~der Regionalgruppe Meißen~~ des NABU Meißen oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen ~~der Regionalgruppe~~ des NABU Meißen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V. bzw. dessen Rechtsnachfolger. Es darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Für den Vorstand:

Bestätigung durch den Landesverband: